Wärmelieferungsvertrag

Projekttitel

Eingabehinweise

1. Gelb markierte Texte sind allgemeine Eingaben, die anzupassen sind.
2. Blau markierte Texte sind Auswahloptionen. In ()-Klammern stehen Hinweise. In []-Klammern stehen die Optionen. Es ist eine Option zu wählen.

Zwischen der

degewo netzWerk GmbH, Mehrower Allee 52, 12687 Berlin,

vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Jursch,

HRB 125844 B, AG Berlin-Charlottenburg

Telefon/E-Mail-Adresse: 030 26485-9501, netzwerk@degewo.de

nachfolgend als „**Lieferant**“ bezeichnet,

und

Kunde

vertreten durch Name Vertretungsberechtigte,

E-Mail: mail@kunde.de

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z.B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zusenden.]

nachfolgend als **„Kunde“** bezeichnet,

im Folgenden gemeinsam als **„Parteien“** bezeichnet,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Der Lieferant beabsichtigt, den Kunden zur Versorgung seiner Gebäude mit Wärme zu beliefern. Der vorliegende Vertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien hinsichtlich der Lieferung von Wärme aus (dezentrale Anlage →) [der Wärmeversorgungsanlage] (Wärmenetz →) [dem Wärmenetz]

des Lieferanten an den Kunden (bei Umstellung nach WärmeLV →) [auf Grundlage der Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum vom 07.06.2013 (Wärmelieferverordnung - WärmeLV)].

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

§ 1
Liefer- und Abnahmepflicht

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden ab dem in **Anlage 1** vereinbarten Lieferbeginn im vereinbarten Umfang gemäß **Anlage 1** Wärme in Form von Heißwasser für den Zweck der Raumheizung (Zentrale TWW Bereitung →) [und Trinkwassererwärmung] zur Versorgung der Gebäude auf (Singular/Plural →)[folgendem Grundstück] [folgenden Grundstücken] an den in **Anlage 1** bezeichneten Übergabepunkt zu liefern. Der Übergabepunkt ist zugleich die Leistungsgrenze für die gelieferte Wärme.

Vertrag Nr	Versorgte Liegenschaften	PLZ Ort	BuKr	WIE

(2) Die Wärmelieferung erfolgt ausschließlich aus (dezentrale Anlage →) [der Wärmeversorgungsanlage des Lieferanten] (Wärmenetz →) [dem Wärmenetz des Lieferanten und wird über dessen Wärmeübergabestationen in den Gebäuden des Kunden bereitgestellt]. (Wärmenetz mit TWW →) [Diese umfassen die Trinkwarmwasserbereitung.] Dazu gehören zu Vertragsbeginn:

2.1. Übersicht der Erzeugungsanlagen und weiterer relevanter Hauptkomponenten

2.2. z.B. Luft-Wasser-Wärmepumpe Stiebel Eltron, 2 Anlagen je 30 kW, fabrikneu

2.3. z.B. Brennwertkessel Remeha Quinta Pro, 90 kW, fabrikneu

2.4. z.B. bodenstehender Warmwasserspeicher, 1.000 l, fabrikneu

2.5. z.B. Wärmenetz inkl. Wärmeübergabestation

2.6. z.B. Wärmenetz inkl. Hausanschlussstation mit Trinkwarmwassermodul

Das Technikkonzept des Lieferanten sieht die (Erneuerung geplant? →) [Erneuerung und] laufende Instandhaltung, sowie die Wartung und einen ressourcenschonenden Anlagenbetrieb vor.

(3) (Zentrale TWW Bereitung →) [Die Wärme zur Trinkwassererwärmung wird gemäß den für die Trinkwasserversorgung jeweils geltenden gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Bestimmungen ganzjährig vorgehalten. Bestehen für die Trinkwasserversorgungsanlage im versorgten Objekt gesetzliche Pflichten, insbesondere sich aus den §§ 13, 14, 16, 17 und 21 der Trinkwasserverordnung ergebende Anzeige-, Untersuchungs-, Kennzeichnungs- und

Informationspflichten, so ist der Kunde verpflichtet, diese zu erfüllen. Der Kunde übernimmt die einheitliche Erfüllung der Pflichten für die gesamte Trinkwasserversorgungsanlage. Dies gilt auch für solche Pflichten nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften für Teile der Trinkwassererwärmung, die der Lieferant verantwortet. Die anfallenden Kosten trägt der Kunde. Hierbei ist der Lieferant für den Betrieb der Trinkwassererwärmung bis zu dem in Anlage 1 bezeichneten Übergabepunkt verantwortlich. Zur Erfüllung der Pflichten erforderliche Eingriffe in die Anlage des Lieferanten dürfen nur mit Zustimmung des Lieferanten vorgenommen werden, hierbei unterstützt der Lieferant aktiv die Maßnahmen. Der Lieferant darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.]

(4) Die Wärmeversorgung zum Zwecke der Raumheizung erfolgt für die Dauer der Heizperiode. Sie beginnt im Monat September oder Oktober, sobald an drei aufeinander folgenden Tagen nach den Feststellungen des Deutschen Wetterdienstes um 21.00 Uhr (Ortszeit) am Standort Berlin Tempelhof die Außentemperatur + 12 °C oder weniger beträgt. Die Heizperiode endet ab dem Monat April, sobald an drei aufeinander folgenden Tagen um 21.00 Uhr (Ortszeit) am Ort der Belieferung die Außentemperatur + 12 °C überschreitet. Außerhalb der Heizperiode kann die Versorgung unter der Voraussetzung dieser Temperaturbedingungen erfolgen, soweit dies dem Versorger technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. (Zentrale TWW Bereitung →) [Die Wärmeversorgung zum Zwecke der Trinkwassererwärmung erfolgt ganzjährig.]

(5) Der Kunde verpflichtet sich, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfang für den Zweck der Raumheizung (Zentrale TWW Bereitung →) [und der Warmwasserbereitung] zur Versorgung der in Abs. 1 genannten Gebäude ganzjährig ausschließlich von dem Lieferanten zu beziehen und hierfür den geltenden Wärmepreis gemäß dem als Anlage 2 beigefügten Preisblatt zu zahlen. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) bleibt unberührt.

§ 2
Messung / Abrechnung

(1) Zur Messung der vom Kunden bezogenen Wärme installiert und betreibt der Lieferant die in **Anlage 1** bestimmten im Eigentum des Lieferanten stehenden geeichten – und soweit erforderlich – fernablesbaren Messeinrichtungen, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Vorgaben des § 3 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (FFVAV) vom 28.09.2021 (BGBl. I S. 4591), entsprechen. Die Möglichkeit der Schätzung des Verbrauchs entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 1 Satz 4 FFVAV bleibt unberührt. Abweichend von § 18 Absatz 2 Satz 3 AVBFernwärmeV ist der Lieferant berechtigt, Messeinrichtungen eines Dienstleisters zu nutzen.

(2) Wird im Gebäude des Kunden nach Vertragsschluss ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) für den Messstellenbetrieb der Sparte Strom gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 MsbG installiert, ist der Kunde verpflichtet, den Lieferanten hierüber zu informieren.

(3) Der Standort der installierten Messeinrichtungen ist in Anlage 1 beschrieben und in Anlage 4

schematisch dargestellt.

§ 3
Abrechnung / Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen / Abschlagszahlung

(1) Liefer- und Abrechnungszeitraum für die Wärmelieferung ist das Kalenderjahr. Die Endabrechnung erfolgt bis vier Wochen nach Abschluss des Abrechnungszeitraums. Ist der Lieferant durch externe Faktoren an der Abrechnung gehindert, weist er dies dem Kunden nach und stimmt das weitere Vorgehen mit diesem ab.

(2) Soweit beim Kunden fernablesbare Messeinrichtungen installiert sind, stellt der Lieferant die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen monatlich (bei degewo →) [nach einem durch die Parteien abgestimmten Format] zur Verfügung.

(3) Auf Wunsch des Kunden, werden ihm die Abrechnung und die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen gemäß Anlage 3 elektronisch übermittelt. Der Lieferant stellt dem Kunden die Abrechnung sowie die Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben digital über eine vom Lieferanten eingerichtete Plattform zur Verfügung. Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Kunden nach Vertragsschluss übermittelt.

(4) (Neubau mit Bauwärmelieferung →) [Wenn im Zeitraum ab Inbetriebnahme der Anlage des Lieferanten bis zur Fertigstellung des Gebäudes des Kunden bzw. dessen Übergabe zur Vermietung eine Wärmelieferung erfolgt („Bauwärme“), so wird darüber eine gesonderte Abrechnung erstellt. Der Lieferant wird vom Kunden vorab über den Stichtag informiert und führt eine Zwischenablesung durch.]

(5) Der Lieferant erhebt vierteljährliche Abschlagszahlungen auf den Grundpreis, Arbeitspreis und Emissionspreis gemäß **Anlage 2**, denen der Verbrauch im jeweils letzten Abrechnungszeitraum zu Grunde liegt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Liegenschaften. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich hiervon abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils mittig zum Quartal fällig. Die Abschlagshöhe wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Der Lieferant ist berechtigt, die Abschlagszahlungen unterjährig anzupassen, wenn diese sich aufgrund des Umfanges der laufenden Wärmeabnahme oder in Folge von Preisänderungen als unangemessen (zu hoch oder zu niedrig) erweist. Anpassungen hat der Lieferant dem Kunden bis zum jeweiligen 15. des Vormonats des Wirksamwerdens der Anpassung mitzuteilen und zu erläutern. Der Kunde hat das Recht, bei offensichtlich zu hohen Vorauszahlungen deren Ermäßigung zu verlangen. Zum Ende eines Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von dem Lieferanten eine Verbrauchsabrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag wird mit dem Zahlungsziel von vier Wochen erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

(6) Die turnusmäßige Jahresablesung erfolgt durch den Lieferanten bzw. seinen eingesetzten Dienstleister zum 31.12. eines jeden Jahres. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, wird der Lieferant eine manuelle Abgrenzung des Verbrauchs vornehmen.

(7) Rechnungen sind vier Wochen nach Zugang fällig und ohne Abzug zu zahlen.

(8) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Lieferant berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten bleiben unberührt.

§ 4
Befreiung von der Leistungspflicht / Versorgungsunterbrechung

(1) Der Lieferant ist von seiner Leistungspflicht befreit, wenn er an der Wärmeerzeugung und/oder an der Lieferung durch höhere Gewalt im Sinne des § 12 oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann oder durch Verschulden des Kunden verhindert ist.

(2) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten im Brennstoff-/Energiebezug ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit. Der Lieferant ist weiter von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb unterbrochen hat, ohne dass der Lieferant dies zu vertreten hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant am Brennstoff-/Energiebezug aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Der Lieferant kann die Wärmeversorgung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten an der Wärmeversorgungsanlage oder aus sonstigen berechtigten Gründen erforderlich ist. Der Lieferant hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Wärmeversorgung unverzüglich zu beheben. Der Lieferant unterrichtet den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer bestehenden Unterbrechung unverzüglich in geeigneter Weise. Die Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht in den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 2 AVBFernwärmeV. Planbare betriebsnotwendige Arbeiten erfolgen nach Möglichkeit außerhalb der Heizperiode und mit einer vorherigen Ankündigung von zwei Wochen.

§ 5
Zutrittsrecht / Nutzung der Heizräume

(1) Der Kunde gestattet dem Lieferanten und dessen Beauftragten Zutritt zu den in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücken und Gebäuden, insbesondere zu den Räumlichkeiten für die (dezentrale Anlage →) [Wärmeversorgungsanlage] (Wärmenetz →) [Wärmeübergabestationen] sowie zu sämtlichen sonstigen Räumlichkeiten und Anlagen, soweit dies zur Erfüllung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist.

(2) Der Kunde stellt dem Lieferanten die dafür erforderlichen Schlüssel, insbesondere zu den

Räumlichkeiten für die (dezentrale Anlage →) [Wärmeversorgungsanlage] (Wärmenetz →) [Wärmeübergabestationen], zur Verfügung. Der Kunde stellt dem Lieferanten sämtliche zum Betrieb der (dezentrale Anlage →) [Wärmeversorgungsanlage] (Wärmenetz →) [Wärmeübergabestationen] erforderlichen technischen Einrichtungen bis zur Eigentumsgrenze kostenfrei zur Verfügung. Der Kunde stellt dem Lieferanten alle vorliegenden Unterlagen zur Verfügung, die zum Betrieb der (dezentrale Anlage →) [Wärmeversorgungsanlage] (Wärmenetz →) [Wärmeübergabestationen] notwendig sind. Zu den erforderlichen technischen Einrichtungen gehören insbesondere folgende:

2.1. Versorgungsanschlüsse für Strom und Wasser (bei gasbetriebenen Anlagen →) [, sowie Gas]

2.2. Entwässerung inkl. Hebeanlage

2.3. (bei Anlagen mit Verbrennung →) [Schornstein/Abgasschacht und Dachdurchführung für Abgas und Abluft, inkl. Erfüllung von Anforderungen aus Brandschutz und Schallschutz, sowie erforderliche Zuluftöffnungen]

2.4. Zu- und Abluft für notwendigen Luftwechsel

2.5. Brandschutz

(3) Der Kunde überlässt an den Lieferanten die Räumlichkeiten für die (dezentrale Anlage →) [Wärmeversorgungsanlage] (Wärmenetz →) [Wärmeübergabestationen] (Wärmepumpe auf dem Dach →) [und die Dachaufstellung von Wärmepumpen] (Solarthermie auf dem Dach →) [und die Dachaufstellung von Solarthermieanlagen] kostenfrei. Der Lieferant tritt insofern in alle entsprechenden Rechte und Pflichten des Kunden ein. Dies gilt insbesondere für alle öffentlichen und privaten Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen und Wegerechte. Der Lieferant ist zur sorgfältigen Behandlung des Heizraumes verpflichtet.

Kunde und Lieferant haben den Heizraum vor der Übernahme eingehend besichtigt. Der Lieferant hat dabei geprüft und bestätigt hiermit, dass der Raum für den Betrieb der Heizanlage geeignet ist. Mit dem Stichtag des Beginns der Wärmelieferung nach diesem Vertrag gehen alle Rechte und Pflichten, einschließlich aller Nutzungen und aller Lasten hinsichtlich des Vertragsgegenstandes, auf den Lieferanten über. Für den überlassenen Heizraum werden keine Betriebskosten auf den Lieferanten umgelegt. (Kleine Anlagen ohne Wärmenetz →) [Der Strom- und Kaltwasserbezug für den Betrieb der Wärmeversorgungsanlage ist nicht im Wärmepreis enthalten und wird dem Lieferanten vom Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt.] (Kleine Anlagen mit Wärmenetz →) [Der Strom- und Kaltwasserbezug für den Betrieb der Wärmeversorgungsanlage und Wärmeübergabestationen ist nicht im Wärmepreis enthalten und wird dem Lieferanten vom Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt.] (Große Anlagen mit Wärmenetz →) [Die Kosten für den Strom- und Kaltwasserbezug der Wärmeversorgungsanlage trägt der Lieferant. Der Strom- und Kaltwasserbezug für den Betrieb der Wärmeübergabestationen ist nicht im Wärmepreis enthalten und wird dem Lieferanten vom Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt.] (Große Anlagen ohne Wärmenetz →) [Die Kosten für den Strom- und Kaltwasserbezug der Anlagen trägt der Lieferant.] (mit Wärmepumpe →) [Die Kosten für den Strombezug für den Betrieb von Wärmepumpen trägt der Lieferant.]

Der Lieferant ist berechtigt, alle nach seiner Einschätzung für die Nutzung und zum Betrieb der (dezentrale Anlage →) [Wärmeversorgungsanlage] (Wärmenetz →) [Wärmeübergabestationen] erforderlichen Veränderungen, insbesondere Um- und Einbauten, im Heizraum durchzuführen. Solche Maßnahmen führt er im eigenen Namen und auf eigene Kosten durch. Bei Veränderungen der baulichen Substanz bedürfen diese jedoch vorab der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Der Kunde trägt alle Kosten zur Erhaltung der baulichen Hülle des Heizraumes sowie der Medienanschlüsse. Hierzu zählen insbesondere Innenputz und Mauerwerk nebst Oberflächenbeschichtung, Fenster und Türen nebst Schließeinrichtungen. An den vorgenannten Gebäudebestandteilen darf der Lieferant keinerlei Änderungen ohne vorherige Genehmigung des Kunden vornehmen. Der Lieferant darf auf eigene Kosten eine eigene Schließung in die Türen einsetzen. Er hat einen Schlüssel an den Kunden auszuhändigen, so dass dieser für Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen sowie für Notfälle jederzeit Zutritt hat.

(4) Der Kunde hat die Gebäudehülle der Liegenschaft während der Vertragsdauer gegen Feuer, Sturm und Explosionsschäden versichert zu halten. Er ist verpflichtet, diesen Versicherungsschutz für den Vertragsgegenstand in vollem Umfang für die gesamte Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten. Der Lieferant schließt auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung ab. Die Parteien können jederzeit einen Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz gegenseitig verlangen.

(5) Bei Beendigung des Vertrages hat der Lieferant die Heizräume in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Kunden zurückzugeben. Gegebenenfalls von ihm durchgeführte bauliche Veränderungen sind auf Verlangen des Kunden auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen und die Heizräume sind in einen ordnungsgemäßen Zustand herzurichten, so wie er im Übergabeprotokoll vermerkt ist.

(6) Über die Übergabe und die Rückgabe ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches von beiden Seiten unterschrieben wird. Mit Rückgabe der Heizräume übergibt der Lieferant auch alle Schlüssel an den Kunden.

§ 6
Betrieb und Steuerung der Wärmeversorgungsanlage

(1) Der Lieferant betreibt die Wärmeversorgungsanlage und beschafft die für den Betrieb erforderlichen Brennstoffe/Energie auf eigene Kosten.

(2) Der Kunde hat jegliche Handlungen zu unterlassen, die den störungsfreien Betrieb der (dezentrale Anlage →) [Wärmeversorgungsanlage] (Wärmenetz →) [Wärmeübergabestationen] beeinträchtigen oder gefährden könnten. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Lieferanten, selbst oder durch Dritte Veränderungen oder Reparaturen an der (dezentrale Anlage →) [Wärmeversorgungsanlage] (Wärmenetz →) [Wärmeübergabestationen] durchzuführen.

(3) Der Lieferant ist für die Steuerung der (dezentrale Anlage →) [Wärmeversorgungsanlage]

(Wärmenetz →) [Wärmeübergabestationen] ausschließlich zuständig.

§ 7
Wartung / Instandhaltung / Instandsetzung / Störungen / Anlagenversicherung

(1) Der Lieferant übernimmt die laufende Überwachung sowie die ordnungsgemäße Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung der (dezentrale Anlage →) [Wärmeversorgungsanlage] (Wärmenetz →) [Wärmeübergabestationen] (TWW Bereitung durch Lieferanten →) [einschließlich Trinkwarmwasserbereitung] während der Vertragslaufzeit. Der Lieferant wird die vorgenannten Leistungen nach Maßgabe der jeweils geltenden behördlichen und gesetzlichen Vorgaben erbringen, dies betrifft insbesondere die Anforderungen an die Wartung und Instandhaltung nach dem Gebäudeenergiegesetz

(2) Der Kunde ist verpflichtet, ihm bekannte Störungen an der (dezentrale Anlage →) [Wärmeversorgungsanlage] (Wärmenetz →) [Wärmeübergabestationen] unverzüglich dem Lieferanten mitzuteilen. Störungen an der (dezentrale Anlage →) [Wärmeversorgungsanlage] (Wärmenetz →) [Wärmeübergabestationen] beseitigt der Lieferant grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden seit Kenntniserlangung von der Störung.

(3) Der Lieferant ist berechtigt, die durch wiederholte Fehlmeldungen verursachten zusätzlichen Kosten für Einsätze des Störungsdienstes nach tatsächlichem Aufwand dem Kunden in Rechnung zu stellen, sofern die gemeldete Störung nach Prüfung nicht innerhalb der Liefer- und Leistungsgrenzen liegt und innerhalb von zwölf Monaten mindestens zwei unbegründete Störungsmeldungen erfolgt sind.

(4) Planbare Instandhaltungsmaßnahmen, Wartungen und Reparaturen erfolgen nach Möglichkeit außerhalb der Heizperiode und mit einer vorherigen Ankündigung von zwei Wochen.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, die (dezentrale Anlage →) [Wärmeversorgungsanlage] (Wärmenetz →) [Wärmeübergabestationen] verkehrsüblich zu versichern, soweit diese nicht ohne zusätzliche Kosten in der Gebäudeversicherung mitversichert werden kann.

§ 8
Eigentumsgrenzen und Dienstbarkeiten

(1) Die (dezentrale Anlage →) [Wärmeversorgungsanlage] (Wärmenetz →) [Wärmeübergabestationen] des Lieferanten wurde nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Dauer des Vertrages mit dem Grundstück verbunden. Die (dezentrale Anlage →) [Wärmeversorgungsanlage] (Wärmenetz →) [Wärmeübergabestationen] ist durch Eigentumsmarken gekennzeichnet und kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks des Kunden. Die (dezentrale Anlage →) [Wärmeversorgungsanlage] (Wärmenetz →) [Wärmeübergabestationen] bleibt als Scheinbestandteil im Sinne des § 95 BGB im Eigentum des Lieferanten.

(2) Die Eigentumsgrenzen verlaufen an der Linie gemäß beigefügtem Leistungsgrenzenschema in

Anlage 4.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, vor dem Einbau der Neuanlage durch den Lieferanten bzw. bei Übernahme von Bestandsanlagen spätestens zum Lieferbeginn die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach dem Muster der **Anlage 7** zu Lasten des in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücks für den Betrieb der (dezentrale Anlage →) [Wärmeversorgungsanlage] (Wärmenetz →) [Wärmeübergabestationen] zu bewilligen. Der Lieferant übernimmt die Kosten für die Bewilligung und die Eintragung der Dienstbarkeit.

(4) (Bei Erdhaushubarbeiten auf Kundengrundstück →) [Für die Herstellung der Wärmeversorgungsanlage sind Erdaushubarbeiten auf dem Grundstück des Kunden erforderlich. Im Rahmen der Arbeiten anfallender Erdaushub, der aufgrund einer Gehfahrstoffkontamination nicht zum Wiedereinbau geeignet ist, verbleibt im Besitz und Eigentum der Grundstückseigentümerin. Die Eigentümerin wird diesbezüglich den Lieferanten auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter, insbesondere öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen freistellen. Eine Gefahrstoffkontamination des Bodens im Trassenbereich kann zu einer Bauzeitverlängerung und zu einer verzögerten Aufnahme der Wärmeversorgung führen. Diese Verzögerungen sind dem Lieferanten nicht zuzurechnen.]

§ 9
Laufzeit / Kündigung

(1) Dieser Vertrag beginnt ab dem […] und hat eine feste Laufzeit von zunächst […] Jahren (bis zum […]).

(2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Erstlaufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail). Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder diesem Vertrag) bleiben unberührt.

(3) Spätestens zum vereinbarten Lieferbeginn gemäß Anlage 1 enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarten Übergabepunkte.

(4) Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist im Übrigen ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 314 BGB und das Kündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

§ 10
Endschaftsklausel

Nach Ablauf der Laufzeit des Wärmelieferungsvertrages gemäß § 9 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung, die diesen Wärmelieferungsvertrag ersetzt, geht das Eigentum an (dezentrale Anlage →) [der Wärmeversorgungsanlage] (Wärmenetz →) [den Wärmeübergabestationen] auf den Kunden über. Der Kunde zahlt dem Lieferanten den Sachzeitwert unter Einbeziehung der

Nutzungsdauer nach VDI 2067, soweit der Lieferant die Wärmeversorgungsanlage auf seine nachzuweisenden Kosten neu errichtet oder während der Vertragslaufzeit erneuert hat.

§ 11
Haftung

(1) Die Haftung für Schäden, die der Kunde durch eine Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

(2) In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

2.1. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder

2.2. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

(3) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung der Parteien oder ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen den Schaden, den die Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

(4) Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.

(5) Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 12
Höhere Gewalt

(1) Sollten die Parteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.

(2) Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Erfüllung dieses

Vertrages hindernden Umstände zu unterrichten; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

§ 13
Übertragung des Vertrages/ Grundstücksveräußerung

(1) Die Übertragung des Vertrages richtet sich nach § 32 Abs. 5 AVBFernwärmeV wobei an Stelle der öffentlichen Bekanntgabe eine schriftliche Mitteilung an den Kunden erfolgt.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem in § 1 Abs. 1 genannten Grundstück unverzüglich mitzuteilen und dem Erwerber des Grundstücks den Eintritt in diesen Vertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist. Der Kunde wird von den Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag erst zu dem Zeitpunkt frei, zu dem der Erwerber gegenüber dem Lieferanten den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt und der Lieferant dem zugestimmt hat.

§ 14
Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet Insoweit wird auf die als **Anlage 5** beigefügte Datenschutz-/Geheimhaltungsvereinbarung verwiesen.

§ 15
Störungsdienst

Der zuständige 24-Stunden-Dienst des Lieferanten, zu Vertragsbeginn die Firma […], ist unter der Rufnummer […] zu erreichen. Der Notdienst sichert die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft für die Versorgung mit Wärme ab.

§ 16
Geltung der AVBFernwärmeV und der FFVAV

(1) Die Regelungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieses Wärmeversorgungsvertrages. Die bei Vertragsschluss geltende Fassung der AVBFernwärmeV ist als Anlage 6 beigefügt. Von den Parteien nach Maßgabe des § 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV individuell getroffene Regelungen gehen den Regelungen der AVBFernwärmeV vor. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV unter Beachtung des Satz 3 als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.

(2) Dieser Vertrag sowie alle seine Änderungen und Ergänzungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Die Aufhebung oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform. Die Parteien vereinbaren ferner, dass die Schriftform auch durch die Verwendung einer qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Sinne der eIDAS-Verordnung gewahrt wird.

(3) Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte (FFVAV) vom 28.09. 2021 (BGBl. I S. 4591) gelten die Bestimmungen der FFVAV in Bezug auf die Verbrauchserfassung und Abrechnung sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Bereitstellung von Informationen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 17
Weiterleitung an Dritte

(1) Die Weiterleitung der Wärme an sonstige Dritte im Sinne des § 22 AVBFernwärmeV ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig.

(2) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des Lieferanten an einen Dritten (einschließlich seiner Mieter) weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.

§ 18
(Bei Verbraucherverträgen (natürliche Person, WEG) →) [Widerrufsbelehrung]

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (degewo netzWerk GmbH, Mehrower Allee 52, 12687 Berlin; E-Mail an: netzwerk@degewo.de oder telefonisch unter: 030 26485-9501) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit der Ausnahme der Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag

zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Beitrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

§ 19

(Bei Verbraucherverträgen (natürliche Person, WEG →) [Informationen zum Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Lieferant als Energieversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach §111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: degewo netzWerk GmbH, Mehrower Allee 52, 1287 Berlin; E-Mail an: netzwerk@degewo.de oder telefonisch unter: 030 26485-9501

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt.

Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon +49 (0) 30/2757240–0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,

Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

§ 20

Anschlusskosten / Baukostenzuschuss

(ohne AK/BKZ →) [Es werden keine Anschlusskosten und kein Baukostenzuschuss erhoben.]

(AK/BKZ Wärmenetz →) [Der Kunde zahlt für den Anschluss an das Wärmenetz und die Errichtung der Wärmeübergabestation bis zur Liefer- und Leistungsgrenze einen einmaligen Betrag in Höhe von […] € netto zzgl. Umsatzsteuer an den Lieferanten. Die Ermittlung des Anschlusskostenbeitrages erfolgte unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG). Der Lieferant stellt dem Kunden den Betrag mit Inbetriebnahme in Rechnung.]

(AK/BKZ dezentrale Anlage →) [Der Kunde zahlt für die Errichtung der Wärmeversorgungsanlage bis zur Liefer- und Leistungsgrenze einen einmaligen Betrag in Höhe von […] € netto zzgl. Umsatzsteuer an den Lieferanten. Der Lieferant stellt dem Kunden den Betrag mit Inbetriebnahme in Rechnung.]

§ 21
Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Berlin. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 22
Schlussbestimmungen

(1) Die beigefügten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

(2) Die Bedingungen dieses Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

(4) (bei Umstellung nach WärmeLV →) [Die Bestimmungen der Verordnung über die Umstellung auf gewerbliche Wärmelieferung für Mietwohnraum vom 07.06.2013 (Wärmelieferverordnung - WärmeLV) finden in Bezug auf gewerbliche Mietverhältnisse auf das vorliegende Vertragsverhältnis keine Anwendung.]

(5) Es gilt deutsches Recht.

Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

Anlage 1: Lieferbeginn/Umfang/Übergabepunkt/Messung der Wärmelieferungen und Standort Messeinrichtungen

Anlage 2: Preisblatt

Anlage 3: Elektronische Bereitstellung der Abrechnung und sowie der Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen

Anlage 4: Leistungsgrenzenschema, Standort Messeinrichtungen

Anlage 5: Datenschutz Geheimhaltungsvereinbarung

Anlage 6: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) (AVBFernwärmeV)

Anlage 7: Muster für beschränkte persönliche Dienstbarkeit

Anlage 8: Lageplan des Versorgungskonzepts

Anlage 9: (bei Umstellung nach WärmeLV →) [Annahmen und Berechnungen gemäß §§ 8 – 10 der Wärmelieferverordnung]

Anlage 10: (Bei Verbraucherverträgen (natürliche Person, WEG) →) [Muster-Widerrufsformular]

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Kunde, sämtliche Anlagen erhalten zu haben.

Ort, Datum

_____

degewo netzWerk GmbH
Lieferant

Ort, Datum

_____

[…]
Kunde

Anlage 1: Lieferbeginn/Umfang/Übergabepunkt/Messung

Lieferbeginn: […]

Die maximale Wärmeleistung beträgt: […] kW

Die maximale Vorlauftemperatur beträgt: […] °C.

Die maximale Rücklauftemperatur beträgt: […] °C.

Übergabepunkt der Wärmelieferung:

- heizungsseitig ab/nach den letzten Absperrarmaturen in Richtung Gebäude im Modul Raumheizung
- trinkwarmwasserseitig ab/nach den letzten Absperrarmaturen Speicherausgang/Zirkulation in Richtung Gebäude in der Trinkwarmwasserbereitungsanlage
- kaltwasserseitig vor den letzten Absperrarmaturen Kaltwasser aus Richtung Hausanlage in der Trinkwarmwasserbereitungsanlage

Ein Schaltschema (Lageplan) mit eingezeichneter Liefergrenze ist in **Anlage 4** beigefügt.

Lieferstellen und Messeinrichtungen der Wärmelieferung:

Vertrag Nr.	**Standort Lieferstelle / Messeinrichtung**	**Anschluss-wert [kW]**	**BuKr**	**WIE**

(Bei Verbraucherverträgen (natürliche Person, WEG) →) [Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von § 18 zusätzlich *(falls gewünscht, bitte ankreuzen):*

☐ Ich verlange ausdrücklich, dass die Wärmelieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Wärme gemäß § 357a Abs. 2 BGB einen angemessenen Betrag als Wertersatz.

Berlin, den _____ _____

Datum Unterschrift Kunde

Anlage 2: Preisblatt

1. Preise für die Wärmeversorgung

1.1. Der vom Kunden für die Wärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus

- dem Grundpreis als verbrauchsunabhängiges Entgelt
- dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängiges Entgelt für die gelieferte Wärmemenge
- dem Emissionspreis als verbrauchsabhängiges Entgelt für die CO_2-Emissionen der Wärmelieferung und die damit verbundenen Kosten aus dem nationalen Emissionshandel nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

1.2. Grundpreis

(Bei Verbraucherverträgen (natürliche Person, WEG) → brutto Preise)

Vertrag Nr.	**Standort Lieferstelle / Messeinrichtung**	**Basis-Grundpreis (GP_0)**
		… €/Jahr, netto
		… €/Jahr, netto
		… €/Jahr, netto
		… €/Jahr, netto
		… €/Jahr, netto
	Summe	… €/Jahr, netto

1.3. Arbeitspreis

(Bei Verbraucherverträgen (natürliche Person, WEG) → **brutto** Preise in ct/kWh)

Basis-Arbeitspreis (AP_0) … €/MWh, netto

1.4. Emissionspreis

(Bei Verbraucherverträgen (natürliche Person, WEG) → **brutto** Preise in ct/kWh)

Basis-Emissionspreis (EP_0) … €/MWh, netto

1.5. Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.

1.6. Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.

1.7. Der Emissionspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3.

1.8. Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug (Kunde Drittkunde →)[oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV] zu zahlen.

1.9. Die vertraglichen Preise sind Nettopreise. Zu diesen Preisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise). Ändert sich dieser Steuersatz, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

2. Preisanpassung

2.1. Der Grundpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel und ändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres.

(Neubau →) [$GP = GP_0 \cdot$ (jeweils verhandelte Formel)]

(Bestand →) [$GP = GP_0 \cdot$ (jeweils verhandelte Formel)]

Berechnungsbeispiel (Stand: TT.MM.JJJJ):

GPAktuell = ……..in […] netto und ……. in […] brutto

Darin bedeuten:

GP: aktueller Grundpreis

GP_0: Basiswert des Grundpreispreises gemäß Ziff. 1.2.

L: Jeweils verhandelter Index

L_0: Basiswert für den … Index beträgt …

I: Jeweils verhandelter Index

I_0: Basiswert für den …Index beträgt …

Sollten nach Vertragsschluss umweltrechtliche oder sonstige gesetzliche Vorgaben dazu führen, dass zusätzliche Investitionen des Lieferanten in die Energieanlagen zu einer Anpassung der Investitionskosten in die Wärmeversorgungsanlage führen, ist der Lieferant berechtigt, den Jahresgrundpreis an die geänderten Kosten unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Abschreibungen und der verbleibenden Vertragslaufzeit nach billigem Ermessen, nach vorheriger Abstimmung mit dem Kunden und Nachweisführung, anzupassen.

Verlangt der Lieferant nicht oder nur teilweise die Zahlung eines sich nach den Preisbestimmungen ergebenden erhöhten Preises, so bleibt das Recht des Lieferanten unberührt, zu einem späteren Zeitpunkt, aber nicht rückwirkend, die Zahlung des vollen Preises zu verlangen.

2.2. Der **Arbeitspreis** errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel und ändert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres.

$AP = AP_0 \cdot$ (jeweils verhandelte Formel)

Berechnungsbeispiel (Stand: *TT.MM.JJJJ):*

AP = €/MWh netto und € brutto

Darin bedeuten:

AP: aktueller Arbeitspreis

AP_0: Basiswert des Arbeitspreises gemäß Ziff. 1.3.

(Beim Einsatz von selbst beschafftem Erdgas →) [

E: Jeweils verhandelter Index .

E_0: Basiswert für den Erdgasindex beträgt …

(Beim Einsatz von selbst beschafften Holzpellets →) [

P: Jeweils verhandelter Index

P_0: Basiswert für den Pelletindex beträgt …

(Beim Einsatz von selbst beschafften Wärmepumpenstrom →) [

S: Jeweils verhandelter Index

S_0: Basiswert für den Wärmepumpenstromindex beträgt …

WPI: Wärmepreisindex gemäß: Verbraucherpreisindex Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/Sonderpositionen), Code CC13-77. Die Werte werden derzeit an folgender Stelle veröffentlicht: www-genesis.destatis.de > Suchbegriff 61111-0006 > Inhaltfilter: „Verwendungszw. d. Individualkonsums, Sonderpositionen“ > Werteabruf > Code CC13-77

Es gilt jeweils der Durchschnitt der letzten 12 veröffentlichten Monatswerte, die mit einem Zeitversatz von drei Monaten dem Anpassungstermin vorweggehen (12-3-12).

Basis 2020 = 100

WPI_0: Basiswert für den Wärmepreisindex beträgt … (Durchschnittswert Januar … bis Dezember …)

2.3. Der **Emissionspreis** für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel und ändert sich jährlich zum 01. Januar eines jeden Jahres.

$EP = EP_0 \cdot ZP/ZP_0$

Berechnungsbeispiel (Stand: *TT.MM.JJJJ):*

EP = €/MWh netto und € brutto

Darin bedeuten:

EP: Aktueller Emissionspreis

EP_0: Basiswert des Emissionspreises gemäß Ziff. 1.4.

ZP: Zertifikatpreis für die Emission einer Tonne Treibhausgase (Kohlendioxidäquivalent) gemäß BEHG. Bis einschließlich des Jahres … gilt der für das jeweilige Kalenderjahr geltende Festpreis der Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG. Ab dem Jahr … gilt der Durchschnittspreis der dem Lieferanten in Rechnung gestellten Kosten aus den Versteigerungen von Zertifikaten nach § 10 Abs. 1 BEHG und § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres (Beispiel: im Jahr 2028: der Durchschnittspreis der dem Lieferanten in Rechnung gestellten Kosten aus den Versteigerungen von Zertifikaten nach dem BEHG im Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027).

ZP_0: Basiswert für den Zertifikatspreis beträgt … EUR netto je Tonne Kohlendioxidäquivalent (durchschnittlicher Zertifikatpreis des Lieferanten für das Jahr …)

2.4. Der jeweils aktuelle Preis bedarf zu seiner Wirksamkeit keiner Vorankündigung. Haben sich die Bezugswerte für die Preisbildung bis zum Lieferbeginn verändert, so kommen ab Lieferbeginn nach Maßgabe der Absätze 1, 2 und 3 berechnete Preise zur Anwendung. Die Preisermittlung ist in der Abrechnung zu erläutern.

2.5. Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigen Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

2.6. (bei Verwendung anderer oder EEX-Werten □) [Sollte … und … [Angabe der Institutionen, die veröffentlichen] (nachfolgend: Institution) den…und … [Abbildung der Indizes, EEX-Werte, Faktoren, auf die abgestellt wird] (nachfolgend: Faktoren) nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Faktoren ändern bzw. sollten sonstige Änderungen an einzelnen verwendeten Faktoren vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Faktoren den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch die jeweilige Institution veröffentlichten Faktoren, die diese an die Stelle der alten Faktoren setzt. Hilfsweise werden solche Faktoren herangezogen, die den vereinbarten Faktoren möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr von der jeweiligen Institution erfolgen.]

2.7. Wird die Erzeugung, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Lieferant informiert den Kunden frühestmöglich, spätestens jedoch 3 Monate nach der Veröffentlichung des Gesetzes bzw. der Verordnung im Bundesanzeiger bzw. anderweitige Veröffentlichung der Grundlage über die voraussichtliche Höhe der Weiterberechnung. Über die genaue Höhe der Weiterberechnung wird der Kunde spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet.

2.8. Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung, Abgabe oder hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung, ist der Lieferant verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen und nachzuweisen.

2.9. Sind die vereinbarten Preisbestimmungen nicht mehr geeignet, die Kostenentwicklung bei der Erzeugung von Energie durch den Lieferanten und die jeweiligen Verhältnisse auf dem Energiemarkt angemessen abzubilden, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich auf eine angemessene Anpassung der Preisbestimmungen zu verständigen.

2.10. Die Regelung unter Ziffer 2.8 ist in Bezug auf die dort genauer bezeichneten Steuern, Abgaben und hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastungen, die auf die Erzeugung von Wärme anfallen, entsprechend anwendbar. Gleiches gilt für die Regelung unter Ziffer 2.9.

Anlage 3: Elektronische Bereitstellung der Abrechnung sowie der Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen

☐ Ich verlange, dass mir Abrechnungen sowie Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen gemäß § 4 FFVAV unentgeltlich und digital über eine vom Lieferanten eingerichtete Plattform zur Verfügung gestellt werden. Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Kunden nach Vertragsschluss übermittelt.

Berlin, den _____ _____

Datum Unterschrift Kunde